

I. Verzeichnis der Mitgliedstaaten der Union.

Belgien	seit Anbeginn (5. Dez. 1887).
Dänemark mit den Färder-Inseln	„ 1. Juli 1903.
Deutschland	„ Anbeginn.
Deutsche Schutzgebiete	„ 1. Januar 1909.
Frankreich mit Algerien und den Kolonien	„ Anbeginn.
Griechenland	„ 9. November 1920.
Großbritannien	„ Anbeginn.
Englische Kolonien und Besitzungen und manche Protektoratsländer	„ Anbeginn und 1. Juli 1912.
Haiti	„ Anbeginn.
Italien	„ Anbeginn.
Japan	„ 15. Juli 1899.
Liberia	„ 16. Oktober 1908.
Luxemburg	„ 20. Juni 1888.
Marokko (soweit französl. Protektorat)	„ 16. Juni 1917.
Monaco	„ 20. Mai 1889.
Niederlande	„ 1. November 1912.
Niederländisch-Indien, Curaçao und Surinam	„ 1. April 1913.
Norwegen	„ 13. April 1896.
Österreich	„ 1. Oktober 1920.
Polen	„ 28. Januar 1920.
Portugal mit Kolonien	„ 29. März 1911.
Schweden	„ 1. August 1904.
Schweiz	„ Anbeginn.
Spanien mit Kolonien	„ Anbeginn.
Tunis	„ Anbeginn.

II. Zwischen den Unionsländern gestellte Verträge.

Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908.

a) Ohne Vorbehalt.

Belgien.	Liberia.	Monaco.	Portugal.
Deutschland.	Luxemburg.	Österreich.	Schweiz.
Haiti.	Marokko.	Polen.	Spanien.

b) Mit Vorbehalten:

Dänemark:

Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Artikel 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

Frankreich und Tunis:

Werke der angewandten Kunst (Beibehaltung früherer Bestimmungen).

Griechenland:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).
3. Auf- und Vorführungsrecht (Art. 9 der Berner Übereinkunft von 1886).

Großbritannien:

Rückwirkung (Artikel 14 der Berner Übereinkunft von 1886 und Nr. 4 des Schlussprotokolls, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

Italien:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Ausführungsrecht hinsichtlich der Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Absatz 2 der Berner Übereinkunft von 1886).

Japan:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Öffentliche Aufführung musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 3 der Berner Übereinkunft von 1886).

Niederlande:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
3. Ausführungsrecht hinsichtlich der Übersetzungen dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft von 1886).

Norwegen:

1. Werke der Baukunst (Art. 4 der Berner Übereinkunft von 1886).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
3. Rückwirkung (Art. 14 der Berner Übereinkunft von 1886).

Schweden:

Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).

(Nach: Le Droit d'Auteur 1921, Nr. 1.)

Die Internationale Berner Union im Jahre 1921.

(Übersetzung aus »Le Droit d'Auteur«, Nr. 1 vom 15. Januar 1921, von E. R.)

Allmählich ist die erste Nummer im Jahre der Zeitschrift »Le Droit d'Auteur« eine Spezial-Nummer geworden, die in erster Linie der Internationalen Union, ihrem Wesen und ihrer Entwicklung gewidmet wird. Wir haben alle Ursache, nicht unzufrieden mit dem Laufe zu sein, den sie im Jahre 1920 genommen, und mit dem Wege, der ihr im beginnenden Jahre vorgezeichnet zu sein scheint. Es versteht sich, daß die vor einem Jahre von uns ausgesprochenen Wünsche sich nicht alle erfüllen. Gut Ding will Weile haben. Wie jeder einzelne, so haben auch wir uns in der Haupttugend dieser Übergangsperiode üben müssen: in der Geduld. Aber wir bleiben nicht stehen. Die Union gewinnt an Boden, ihr Einfluß wächst.

So sind im Jahre 1920 drei neue Mitglieder dem alten Verband von 19 Unionsstaaten beigetreten: Polen, schon am 28. Januar, Österreich am Anfang des dritten Vierteljahres und Griechenland am 9. November.

Polen besitzt noch keine Gesetzgebung über das Urheberrecht. Es hat sich zunächst mit der Gesetzgebung über das industrielle Eigentumsrecht beschäftigt. Da es aber am 28. Juni 1919 gleichzeitig mit dem Friedensvertrag mit Deutschland einen Sondervertrag mit den fünf alliierten und assoziierten Großmächten unterzeichnete, ist anzunehmen, daß es sich auch zum Schutz des industriellen, literarischen und künstlerischen Eigentums der alliierten und assoziierten Landesangehörigen und vielleicht sogar derjenigen der Mitgliedstaaten des Völkerbundes verpflichtete, wie dies bei andern ähnlichen Verträgen geschehen ist. Wie dem auch sei, die Berner Übereinkunft, die sehr zweckmäßigerweise Rechtsbestimmungen über die meisten wesentlichen Punkte in den internationalen Beziehungen enthält, wird bis zur Ausarbeitung eines Gesetzes und bis zur Festigung des internationalen Lebens ganz gut an Stelle des internen Rechts treten können, sodaß ein Einwurzeln des Nachdrucks in Polen nicht befürchtet zu werden braucht.

Österreich bereite seinen Beitritt zur Union durch eine gesetzgeberische Revision vor, deren wichtigste Punkte wir seinerzeit mitteilten (Wochenblatt 1920, Nr. 208).

Griechenland handelte ebenso. Sein neues Gesetz über das Urheberrecht wurde im Amtsblatt vom 16. Juli 1920 veröffentlicht. Bevor wir die Übersetzung davon bringen, mußten wir die zuständigen griechischen Behörden um einige Aufklärung über die Tragweite gewisser Bestimmungen dieses Gesetzes bitten, denn es trägt noch die Spuren der recht unvollkommenen und unzulänglichen früheren Ordnung der Dinge. Griechenland ist nicht imstande gewesen, sich auf diesem Gebiete in die vordere Linie zu begeben. Es hat seinen Eintritt